

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

D. Justus Claproths Königlich-Großbritannisch-und Churfürstlich-Braunschweig-Lüneburgischen Hofraths, ordentlichen Lehrers der Rechte, ... Einleitung in den ordentlichen bürgerlichen Proceß

Zum Gebrauche der practischen Vorlesungen


Claproth, Justus

Göttingen, 1787

VD18 90521080

Der andere Titel von dem Mittheilungsbescheide.

urn:nbn:de:gbv:45:1-13708


 Der andere Titul
 von
 dem Mittheilungsbescheide.

§. 305.

Von des Richters Amt bey Prüfung des angetretenen
Beweises.

Die Schrift wird, wie gewöhnlich, dem Gegentheil zugestellt. Dabey muß der Richter wohl erwägen, ob nicht a) eine den Proceß verwirrende vorehliche Beweisantretung vorgenommen werde; b) hat er sorgfältig dahin zu sehen, ob der Gegenstand der Besichtigung oder Schätzung so bestimmt, und die Absicht so deutlich ausgedrückt ist, daß die Kunstverständigen oder Schätzer auf das genaueste ihre Angabe thun können, widrigenfalls muß der Richter nach der Lage der Acten die Sache in bessere Ordnung bringen, wovon die angehängte Instruction ein Beyspiel giebet. Sollten jezo noch neue vorhin nicht berührte aber doch zu einer generalen Klage gehörige Punkte angebracht seyn, so müssen die Partheyen darüber kürzlich vernommen und auf diese Art auch solche Punkte soweit bestimmt werden, daß darüber zugleich der Beweis geführt werden könne, welches die dem Richter in dieser Art Sachen verstattete Willkühr erfordert. Befindet sich aber der Beweis, von diesen Seiten betrachtet, in Richtigkeit, oder hat der Richter von Amtswegen alles näher und besser bestimmt, wie es ihm in solchen willkührlichen

Dd 4 Sachen

Sachen zukommt und obliegt, so wird dem Gegentheil befohlen, auch von seiner Seite Kunstverständige oder Schätzer vorzuschlagen a). Endlich wird der gewöhnliche Schluß gemacht.

a) RVTGER RVLAND de Commiss, et Commiss.
P. 1. L. 4. c. 24. n. 4.

M u s t e r:

In Sachen 2c. wird diesem der von jenem übergebenen Angabe der Kunstverständigen Copey erkannt, und nachdemmahlen es bey Besichtigung und Schätzung des in Frage stehenden Hauses, theils auf den Riß und Accord, theils auf die Handwerksmäßige Verrichtung ankommt, als sind die im Streit befangene Punkte nach Lage der Acten von Amtswegen in beygelegte Instruction gebracht; um darnach und über die dabey aufgeworfene Fragen die Besichtigung und Schätzung anzustellen; gestalten im übrigen dem Beklagten anbefohlen wird, innerhalb 4 Wochen gleichfalls von seiner Seite Bauverständige vorzuschlagen, worauf sodann ferner ergehen soll w. R. Beschlossen u. s. w.

Königl. 2c.

I n s t r u c t i o n

für die Bauverständige, nach welcher selbige die Besichtigung und Schätzung zu verrichten haben.

Nach dem Riße N. 33. der Acten sind folgende dawider anstossende Punkte zu erwägen, und
zus

zugleich anzugeben, a) ob die dem Risse gemäße Veränderung ohne Schaden des Hauses annoch vorgenommen werden könne? imgleichen b) wie hoch eine solche Veränderung zu stehen komme?

1) Die Größe der Stube an der Erde rechter Hand.

2) Das Ständerwerk und die Verbindung in dem zweyten Stockwerke nach dem Profil oder Durchschnittsrisse.

3) Die Anlegung der Thüren daselbst.

4) Die Höhe und Breite des Erkers.

5) 2c.

Nach dem N. 34. der Acten befindlichen Accord sind folgende Puncte zu betrachten, und dabey anzugeben, a) ob selbige annoch ohne Schaden des Hauses geändert werden können? b) wie hoch die Veränderung zu stehen komme? c) ob das wider den Accord laufende ohne beträchtlichen Nachtheil stehen bleiben könne? und d) wie viel ein jedes weniger werth sey, als wenn es accordmäßig verfertiget wäre?

1) Das Pflaster in der Küche und Speisekammer, so von rauhen Steinen verfertiget ist, an Statt daß selbiges von viereckig behauenen Steinen seyn sollen.

2) Die Stubenthüren sollten mit zwey gedoppelt gebrochenen Füllungen seyn, sind aber nur oben und unten gefüllet.

3) Die Cammerthüren sollten von Tannens Bohlen seyn, sind aber nur von Diehlen.

D b 5

4) Die

4) Die Eichenständer sollten durchgängig 8 Zoll ins gevierte halten, sind aber nur von 6 Zoll, und zur Festigkeit zu schwach.

5) 2c.

Folgende Posten sollen nach den Regeln der Kunst versehen seyn, und ist das Gutachten darauf zu stellen: a) ob die Fehler so beträchtlich sind, daß die Arbeit ganz anders gemacht werden muß? b) wenn sie noch erträglich aber doch nicht tüchtig gefertigt ist, so, daß an dem Preise etwas herunter gesetzt werden muß, wie viel desfalls abzuziehen?

1) Die Schlösser sollen so untauglich seyn, daß selbige fast nicht zu brauchen stehen.

2) Die Fensterrahmen und Thüren sollen nicht schliffen.

3) Die Fußboden sollen sich stark geworfen haben.

4) Das Kellergewölbe soll in einem Bogen schon geborsten seyn.

5) 2c.

Der dritte Titul

von

der Ungehorsamsbeschuldigung.

Wenn der Gegentheil mit dem Vorschlage von seiner Seite zurück bleibet, so ist nach vorgehender